

Verordnungsblatt für die Gemeinde Fiss

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 17. Dezember 2025

9. Friedhofsbenutzungsgebührenverordnung

9. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Fiss vom 16. Dezember 2025 über die Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Fiss erhebt für die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen Friedhofsbenutzungsgebühren in Form einer Grabbenutzungsgebühr, Graberrichtungsgebühr und sonstiger Gebühren.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht bei der erstmaligen Grabbenutzung für das Benutzungsrecht im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte im Friedhof ALT und NEU.
- (3) Die jährlich laufenden Gebühren werden jeweils im Zuge der 4. Quartalsvorschreibung der Gemeindevorschreibung eingehoben.
- (4) Bei der laufenden jährlichen Benutzungsgebühr entsteht die Gebührenpflicht im Friedhof ALT und NEU mit dem tatsächlichen Zeitpunkt der Benützung der Grabstätte.

§ 2

Grabbenutzungsgebühr

- (1) Einmalige Gebühren: Für das Benutzungsrecht einer Grabstätte wird eine einmalige Gebühr eingehoben:

Friedhof ALT

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| a) Einzelgräber bis zu 100 cm Breite | EUR 285,-- |
| b) Familiengräber ab 101 cm Breite | EUR 365,-- |
| c) Familiengräber ab 150 cm Breite | EUR 456,-- |
| d) Familiengräber ab 180 cm Breite | EUR 513,-- |

Friedhof NEU

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| e) Einzelgrab – Grabbreite 90 cm | EUR 285,-- |
| f) Familiengrab – Grabbreite 180 cm | EUR 513,-- |
| g) Urnennische / Urnengrab | EUR 285,-- |

- (2) Laufende Gebühren: Für die Grabstättenbenützung einer Grabstätte wird eine jährliche Benutzungsgebühr eingehoben:

Friedhof ALT

- | | |
|------------------------------------|-----------|
| a) Einzelgrab bis zu 100 cm Breite | EUR 23,-- |
| b) Familiengräber ab 101 cm Breite | EUR 35,-- |
| c) Familiengräber ab 180 cm Breite | EUR 46,-- |

Friedhof NEU

- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| d) Einzelgrab – Grabbreite 90 cm | EUR 23,-- |
| e) Familiengrab – Grabbreite 180 cm | EUR 46,-- |
| f) Urnennische / Urnengrab | EUR 23,-- |

§ 3

Graberrichtungsgebühr

(1) Für das Öffnen einer Grabstätte, welche ausschließlich durch Bedienstete der Gemeinde Fiss erfolgt, bzw. durch den Bürgermeister der Gemeinde Fiss beauftragte Personen, wird folgende Gebühr verrechnet:

- | | |
|--------------------------------|------------|
| a) Einzelgrab und Familiengrab | EUR 399,-- |
| b) Urnennische / Urnengrab | EUR 171,-- |

Bei der Grabschließung kann ein Bediensteter der Gemeinde Fiss in Anspruch genommen werden, welcher in dieser Leistung inkludiert ist.

(2) Für Tieferlegungen (Grabtiefe 220 cm) fällt kein Zuschlag an.

§ 4

Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen

Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt einmalig EUR 35,-- pro Todesfall.

§ 5

Exhumierung

Die Gebühr für Exhumierungen und Umbettungen beträgt EUR 456,--

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Benützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 7

Inkrafttreten

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.12.2011, kundgemacht vom 02.12.2011 bis 17.12.2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Simon Schwendinger